

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 31-40

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

der Annahme der Verfassung des Freistaates Oldenburg tritt das revidierte Staatsgrundgesetz des Großherzogtums Oldenburg vom 22. November 1852 außer Kraft." Dieser Antrag ist durch die Beschlussfassung zu § 91 erledigt. Der Ausschuß stellt den Verbesserungsvorschlag:

Antrag 60:

Annahme des § 95 in folgender Fassung: „Diese Verfassung tritt mit ihrer Verkündung durch den Präsidenten der Landesversammlung in Kraft. Nachdem er eine neue Numerierung der Paragraphen vorgenommen hat.“

Zum Schlusse stellt der Ausschuß den

Antrag 61:

Annahme des Gesetzesentwurfes im ganzen, wie er sich durch die Beschlüsse der Landesversammlung in erster und zweiter Lesung gestaltet hat

und den

Antrag 62:

Die Landesversammlung wolle die Eingaben:

1. Eingabe des Landeslehrervereins der Provinz Lüneburg,
2. Eingabe des sozialdemokratischen Wahlvereins Fedderwarden und Umgegend,
3. Eingabe des kirchlichen Ausschusses für den Wahlkreis Oldenburg-Ostfriesland-Dsnabrück,
4. Eingabe des deutschen Protestantenvereins in Berlin,
5. Eingabe des Oberkirchenrats der evangelisch-lutherischen Kirche, hier,
6. Eingabe des Professors Dr. Dursthoff, Syndikus der Handelskammer für das Herzogtum Oldenburg,
7. Eingabe der Gemeindefkirchenräte der Provinz Lüneburg,
8. Eingabe des Verständigungsausschusses in Kirche und Schule, hier,

9. Eingaben des Gemeindevorstandes und des katholischen Schulvorstandes von Altenoythe, Barßel, Bafum, Cappeln, Emstef, Gutin, Dinklage, Garrel, Holdorf, Lohne, Lutten, Lindern, Molbergen, Markhausen, Lastrup, Löningen, Neuscharrel, Dythe, Wechta, Wisbeck, Westrup,
 10. Eingaben der Gemeinden Cappeln, Damme, Delmenhorst, Lohne, Lohne-Land, Neuenkirchen,
 11. Eingabe des Magistrats Lohne,
 12. Eingabe des Lehrerkollegiums des Seminars in Wechta,
 13. Eingabe der Philologen der höheren Schulen des oldenburgischen Münsterlandes,
 14. Eingaben der wahlberechtigten oldenburgischen Staatsangehörigen der Gemeinden Altenoythe, Augustfehn, Bafum, Barßel, Blegen, Brake, Bösel, Cloppenburg, Cappeln, Damme, Dinklage, Delmenhorst, Essen, Emstef, Friesoythe, Garrel, Goldenstedt, Holdorf, Jeber, Krapendorf, Lohne, Lutten, Löningen, Lastrup, Lindern, Langförden, Markhausen, Molbergen, Neuenkirchen, Neuscharrel, Oldenburg, Osterfeine, Dythe, Peheim, Rüstringen, Ramsloh, Resthausen, Steinfeld, Strücklingen, Scharrel, Wechta, Wisbeck, Barel, Wildeshausen (39708 Unterschriften),
 15. Eingabe des katholischen Lehrervereins für den Freistaat Oldenburg,
 16. Eingabe des katholischen Arbeitervereins Cloppenburg-Krapendorf,
 17. Eingabe des Oldenburger Landbundes,
 18. Eingabe des katholischen Frauenbundes, Zweigverein Wechta,
- für erledigt erklären.

Anlage 31.

Nachtragsbericht

zur zweiten Lesung der Verfassungsvorlage.

Dem in der Sitzung der Landesversammlung vom 13. Juni gefaßten Beschlüsse gemäß hat der Ausschuß die Verfassung nochmals auf sprachliche Fehler und Unebenheiten hin durchgesehen.

Den Mitgliedern der Landesversammlung ist bereits eine Zusammenstellung der beschlossenen Bestimmungen in zum Teil veränderter Wortfassung zugegangen, bei der aber die Beschlüsse zweiter Lesung noch nicht sämtlich berücksichtigt werden konnten.

Der Ausschuß schlägt vor, diese veränderte Fassung im übrigen gutzuheißen, an ihr aber noch folgende Änderungen vorzunehmen:

Im § 4 Zeile 2 ist nach dem Beschluß erster Lesung hinter Vorrechte einzuschalten: „oder Nachteile“.

Im § 12 Zeile 6 ist das Wort „Paragraphen“ durch die Zeichen „§§“ zu ersetzen.

Im § 12, letzte Zeile, muß es statt: „in Abs. 1“ heißen: „im Abs. 1“.

Im § 14, Zeilen 4 und 5, muß es statt „in Satz 1“ heißen: „im Satz 1“.

Im § 14 Abs. 2 Zeile 2 muß es statt „kann“ heißen „können“.

Im § 17 Zeile 2 muß statt „Staats“ „Staates“ gesagt werden.

Im § 30, Zeile 1, ist statt „verwalte“ „verwalten“ zu setzen.

Im § 30, Zeile 7, ist nach dem in 2. Lesung gefaßten Beschluß statt „von Maßregeln“ zu setzen: „amtlicher Handlungen“.

Im § 34, Zeile 4, ist statt „des Staatsministerium“ „das Staatsministerium“ zu setzen.

Im § 36, Zeile 3, muß es statt „ernn“ „wenn“ heißen.

Im § 39 Abs. 1, Zeile 2, muß es statt „Minister“ „Staatsminister“ heißen.

Dem § 41 ist nach dem Beschluß erster Lesung folgender letzte Absatz hinzuzufügen:

„Im übrigen regelt das Staatsministerium seine Geschäftsordnung selbst.“

Im § 58 Abs. 2 ist statt „Sitzungsabschnitten“ „Sitzungsperioden“ zu sagen.

Im § 59 Abs. 4 ist in Zeile 3 statt „erforderlich“ „angemessen“ zu setzen.

Die Reihenfolge der Absätze ist dahin zu ändern, daß der letzte Absatz zweiter Absatz wird.

Im § 60, Zeile 2, muß es statt „getanenen“ heißen „gemachten“.

Im § 62 Zeile 2 und Zeile 12 ist statt „des Sitzungsabschnitts“ zu setzen „der Sitzungsperiode“.

Im § 65b, Zeile 1, muß das Wort „allgemein“, ebenso wie „gleich“ fehlen.

Dem Abs. 2 ist folgender Halbsatz zuzufügen: „, sonst entscheidet die einfache Mehrheit“.

Im § 65b, Zeile 6, muß es statt „Abs. 2“ „Abs. 4“ heißen.

Die zu § 65b und zu § 34 vorgeschlagene Änderung ist eine sachliche.

Daß bei der Volksabstimmung in der Regel die einfache Mehrheit entscheidet, war in den §§ 64–65b nirgends ausdrücklich bestimmt.

Die gelegentliche Erwähnung im § 34 Abs. 2 (Fassung der ersten Lesung) „mit einfacher Mehrheit“ genügt nicht, weil dadurch nicht alle Fälle der Volksabstimmung getroffen wurden. Andererseits erschien diese Erwähnung als unrichtig, weil ja auch bei Verfassungsänderungen eine Anrufung des Volkes denkbar ist und weil für diesen Fall die einfache Mehrheit nicht genügt. Der Ausschuß beantragt, auch dieser sachlichen Änderung durch Annahme des am Schluß des Berichts gestellten Antrags zuzustimmen.

Im § 69, Zeile 3, ist nach dem in zweiter Lesung gefaßten Beschluß hinter dem Worte „kann“ einzufügen „statt auf Amtsentlassung“.

Im § 74 muß es statt des Beitrags aus jedem Landesteil zu den Gesamtausgaben des Freistaats (§ 87) heißen: „des von jedem Landesteil zu den Gesamtausgaben des Freistaats (§ 87) zu leistenden Beitrags“.

Im § 85, Zeile 3 und 4, ist nach dem Beschluß zweiter Lesung statt „Die Überschreitungen der voranschlagsmäßigen Bewilligungen“ zu setzen „Überschreitungen des Voranschlags“.

Ferner ist in Zeile 4 das Wort „die“ auszulassen und in Zeile 5 statt „verfügten“ „verfügte“ zu setzen.

Im § 87 muß es statt „Beitragsleistung zu erfolgen hat“ heißen „Beiträge zu leisten sind“.

Im § 95 ist statt „in Kraft, nachdem er eine neue Numerierung der Paragraphen vorgenommen hat“ zu setzen „in Kraft. Vor der Verkündung sind die Paragraphen neu zu numerieren.“

Die § 23 (§ 24 des Entwurfs) und § 24 sind in folgender Fassung einzufügen:

§ 23.

Das Unterrichts- und Erziehungswesen ist so zu regeln, daß die Jugend eine allgemein menschliche, bürgerliche und religiös-sittliche Bildung erhält, doch können Kinder nicht gegen den Willen der Eltern zur Teilnahme am Religionsunterricht angehalten werden.

Die Einteilung der Volksschulen in evangelische und katholische bleibt bestehen, jedoch können auch für Kinder anderer Religionsgesellschaften oder für Kinder von Erziehungsberechtigten, die keiner Religionsgesellschaft angehören, nach Maßgabe der Gesetze öffentliche Schulen eingerichtet werden.

Die Lehrerbildung wird durch Gesetz nach Konfessionen getrennt geregelt, soweit nicht die Ausbildung der Lehrer auf Universitäten erfolgt.

§ 24.

Der Religionsunterricht in den katholischen Schulen wird von der katholischen Kirche überwacht. Für den evangelischen Religionsunterricht ist ein Zusammenwirken von Kirche und Schule durch einen Ausschuß sicherzustellen, an dem evangelische Geistliche und Lehrer beteiligt sind.

Die in der Zusammenstellung als §§ 24, 25 und 26 bezeichneten Bestimmungen erhalten dann die Nummern 25, 26 und 26a, jedoch wird die in der Zusammenstellung als § 24 bezeichnete Bestimmung als § 26 hinter den neuen § 25 gestellt.

Der neue § 26 erhält nach dem in zweiter Lesung gefaßten Beschlusse (Antrag 20) folgenden Abs. 2:

„Über die Unentgeltlichkeit der Lehr- und Lernmittel der Kinder wird durch Gesetz Näheres bestimmt.“

In den § 39 sind folgende Absätze 2, 3 und 4 einzufügen:

Abf. 2. Der Ministerpräsident und die Staatsminister haben sich bei der Übernahme ihres Amtes durch Handschlag und durch Ablegung folgenden Gelöbnisses zu verpflichten: „Ich gelobe, die Pflichten des mir aufgetragenen Amtes gewissenhaft zu erfüllen und bei seiner Ausübung die Staatsverfassung und die Gesetze genau zu beachten.“ Die Verpflichtung des Ministerpräsidenten geschieht durch den Präsidenten des Landtags, die Verpflichtung der übrigen Staatsminister durch den Ministerpräsidenten.

Abf. 3. Die Mitglieder des Staatsministeriums können nicht zugleich Landtagsabgeordnete sein.

Abf. 4. Wird ein Abgeordneter Staatsminister, so scheidet er während seiner Amtszeit aus dem Landtag aus, und der nach dem Wahlvorschlag zunächst berufene Bewerber tritt als Abgeordneter ein. Tritt der Staatsminister von seinem Amte zurück, so tritt



er als Abgeordneter wieder in den Landtag ein, und es scheidet der nach dem betreffenden Wahlvorschläge zuletzt eingetretene Abgeordnete aus. In derselben Weise wird verfahren, wenn ein in den Landtag gewählter Staatsminister, der wegen seines Amtes nicht als Abgeordneter hat eintreten können, später von dem Ministeramte zurücktritt.

§ 59 Abs. 4 (früher Absatz 3) muß, wie folgt, lauten:

„Ein gültiger Beschluß über Gesetze, durch welche die Verfassung ergänzt, erläutert oder abgeändert werden soll, erfordert, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, daß:

1. wenigstens zwei Drittel sämtlicher Abgeordneten des Landtags zustimmen,
2. der Tag der Abstimmung jedesmal spätestens am fünften Tage vorher angekündigt wird.

Der Ausschuß beantragt:

Die Landesversammlung wolle die Verfassung für den Freistaat Oldenburg (Vorlage 1 des Direktoriums) in der den Abgeordneten vorliegenden und dem Protokolle der Sitzung vom 17. Juni anzulegenden Fassung mit den in diesem Bericht vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen annehmen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Vohse.

Anlage 32.

Bericht

des Finanzausschusses über die Anlage 2.

Bei Beratung der Vorlage, zu der der Regierungsbevollmächtigte zugezogen war, wurde zunächst festgestellt, daß am Schlusse des zweiten Absatzes sowie im Antrage die Jahreszahl 1920 durch 1919 zu ersetzen ist.

Nach der Begründung der Vorlage soll das jetzige Gymnasialgebäude zur ausschließlichen Benutzung des Realgymnasiums, in dem zu Ostern 1919 die Untersekunda geschaffen wird, eingerichtet werden. Das Gebäude soll durch 2 Anbauten für Physik-, Chemie- und Biologieabteilung erweitert werden, wofür die Kosten nächsten Herbst beim Landtage angefordert werden sollen. Für die Schüler des Gymnasiums stehen zurzeit noch einige Klassen im jetzigen Gebäude zur Verfügung, im übrigen im alten Ministerialgebäude und vielleicht auch im alten Palais.

Nach der Vorlage werden nachträglich für das Finanzjahr 1919 25 000 *M* für Beschaffung des für Physik, Chemie

und Biologie, erforderlichen Inventars und der Apparate angefordert.

Der Regierungsbevollmächtigte führte im Ausschusse aus, daß die für die Erweiterung geplanten Neubauten etwa 2 bis 300 000 *M* Kosten verursachen würden.

Im Ausschusse wurde von allen Seiten die Ansicht vertreten, daß versucht werden müsse, ohne Neubauten auszukommen, oder, wenn das nicht möglich sei, die Neubauten nach Möglichkeit hinauszuschieben.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Die verfassunggebende Landesversammlung wolle für die Beschaffung des für Physik, Chemie und Biologie erforderlichen Inventars und der Apparate einen Betrag von 25 000 *M* nachträglich für das Jahr 1919 zur Verfügung stellen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Hollmann.

Anlage 33.

Bericht

des Finanzausschusses über einen Nachtrag zum Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Provinzen Lübeck und Birkenfeld für das Jahr 1919. (Antrag des Direktoriums vom 8. März 1919).

(Anlage 4.)

Der Nachtrag enthält einige Ergänzungen der Voranschläge, und zwar:

1. für Lübeck zu § 11a und 12 der Einnahmen und § 6a und 87b der Ausgaben,
2. für Birkenfeld zu § 5a und 6 der Einnahmen und § 88 der Ausgaben.

Die Änderungen ergeben sich infolge des Thronverzichts des Großherzogs.

Durch Übergang des ausgeschiedenen und vorbehaltenen Krongutes auf den Staat und Wegfall der Substantation vom 1. April ab erhöht sich der veranschlagte Einnahmebetrag

bei Lübeck um 91 175,25 M,
bei Birkenfeld um 41 848,41 M.

In Ausgabe ist es durch den Thronverzicht des Großherzogs notwendig geworden, bei Lübeck unter § 6a (Wartegelder, Ruhegehälter und Unterstützungen der ehemaligen Hofbeamten) einen Betrag von 7725 M einzusetzen. Zu § 87 der Ausgaben für Lübeck und § 88 für Birkenfeld konnten Beträge noch nicht eingestellt werden, da die Verhandlungen wegen der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung mit dem früheren Großherzog noch nicht abgeschlossen sind.

Bei Beratung im Ausschuss wurde von Seiten der Birkenfelder Abgeordneten beantragt, eine Summe von 30 615,15 M, die Ausgaben des Birkenfelder Volksrats (erst Arbeiter- und Soldatenräte) sind, auf die Landeskasse mit zu übernehmen und in Ausgabe zum Nachtrag einzustellen.

Wie überall im Reiche, so bildeten sich auch in der Provinz Birkenfeld zurzeit der Revolution die Arbeiter- und Soldatenräte, die aber bald nur reine Arbeiterräte wurden, da sämtliche Soldaten ja wegen der nahenden feindlichen Besatzung entweder entlassen werden oder rechts des Rheines gehen mußten. Später bildete sich nun durch Zuziehung oder Aufnahme von Bürgern anderer Berufe auf Antrag der sogenannten Volksrat. Die erste Tat nun dieser anfänglichen Arbeiter- und Soldatenräte war, sich der Verwaltung der Provinz zu bemächtigen. Die Regierung ordnete sich unter und erkannte diese Arbeiter- und Soldatenräte als Mitregierung dahin an, daß ein Herr ständig in Birkenfeld bei den Beratungen mit anwesend war und alle Verordnungen usw. gegenzeichnete. Die Vorstandsmitglieder oder später 13er Ausschuss des Volksrats übten größtenteils ihr Amt ehrenamtlich aus, einige bezogen Tagegelder oder Gehalt, das wohl reichlich bemessen, aber doch nicht als übermäßig angesehen werden kann. Weitere Ausgaben sind nun noch entstanden durch die Gründung von Bürgerwehren, Löhnung von verstreuten Soldaten, Verpflegung von durchziehenden Truppen, Entlassung von Heeresangehörigen aus der Provinz,

Pflege von Verwundeten, Veräußerung von zurückgebliebenen deutschen Militärsachen, Militärkleidstoffen usw., so daß, nach ordnungsmäßig geführten Büchern, die Gesamtunkosten sich belaufen auf 30 651,15 M.

Zur Deckung wurden aus der Landeskasse auf Antrag 13 000 M gezahlt. Die weitere Bestreitung der Unkosten war möglich geworden durch den Erlös und Verkauf von vom deutschen Heere beim Durchzug zurückgelassenem Militärgut sowie aus Veräußerung von Militärkleidern und -stiefeln, die noch in der Provinz lagerten, dann kleine Überschüsse aus der Beschlagnahme und Wiederveräußerung von Benzol und Leder.

Mit der Besetzung der Provinz Birkenfeld nun durch feindliche Truppen hörte auch die Tätigkeit des Volksrats auf, da die französische Militärbehörde denselben als solchen nicht anerkannte, sondern nur die legitimen Behörden und Korporationen vor Zeiten der Revolution als Verwaltungsbehörde ansah und in einem Befehl jegliche Tätigkeit des Volksrats untersagte. Ein Verstoß nun gegen diese Verordnung brachte die verantwortlichen Mitglieder des Volksrats unter Anklage und trug denselben auch teilweise 3 bis 6 Monate Strafe ein. Das vom deutschen Heere zurückgelassene Gut jeglicher Art wurde als Beute der Besatzung und sämtlich als beschlagnahmt erklärt. Der Betrag des Erlöses aus Veräußerung durch die Arbeiter- und Soldatenräte mußte von den übrigen Mitgliedern des Volksrats-Ausschusses dem französischen Kommandanten in kurzer Zeit abgeliefert werden. Trotzdem nun gerade diese später eingetretenen Mitglieder des Ausschusses sich noch wenig oder gar nicht als solche betätigt hatten, mußten dieselben das Geld beschaffen und nahmen den eigenen Kredit bei der Bank in Anspruch, um es rechtzeitig abliefern zu können.

Es stellt sich nun

1. die Rechnung
in Einnahme und Ausgabe, wie folgt:

a) Einnahme.	
Landeskasse	13 000,— M.
Erlös aus beschlagnahmten diversen Sachen	25 979,88 "
Erlös aus beschlagnahmten Militärkleidern	21 735,— "
Überschuß bei Lederverkauf	759,98 "
Überschuß bei Benzolverkauf	420,26 "
Vorschuß bei Eß. Bank Oberstein	16 901,15 "
Beitrag Idars zu den Unkosten des Rats und den Unkosten des Kleiderverkaufs	4 516,30 "
	Sa. 83 312,57 M.

b) Ausgabe.

Unkosten	30 330,71	M.
Soldatenrat Sdar für Beitrag zu dessen Unkosten	4 243,89	"
Französische Militärverwaltung Birkenfeld für beschlagnahmte Sachen	49 239,82	"
	<u>Sa. 83 814,42</u>	M.

2. Bilanz:

Aktiva	0,—	M.
Passiva: Elsässische Bank	16 901,15	"
Landeskasse	13 000,—	"
Restierende Unkosten	750,—	"
	<u>Sa. Passiva 30 651,15</u>	M.

Die weitere Beschlagnahme von zurückgelassenem deutschen Militärgut, hauptsächlich Pferden, Kühen, Wagen usw. bei Privatpersonen führte nun teilweise auch zu Härten und Schädigungen der Besitzer dadurch, daß diese Besitzer, die glaubten, durch richtigen Kauf bei deutschen Militärbehörden oder den Arbeiter- und Soldatenräten rechtmäßiges Eigentum erworben zu haben, nun durch die Beschlagnahme seitens der französischen Militärverwaltung gezwungen wurden, die Sachen wieder abzuliefern, ohne Entgelt, oder gegen Zahlung eines geforderten Preises wieder neu zu erstehen.

Inwieweit nun in solchen Fällen ohne eigenes Verschulden Schädigung der Betroffenen vorliegt und aus allgemeinen Mitteln denselben dann Zuwendungen zu machen

sind, wäre nach Ansicht der Birkenfelder Abgeordneten Sache der Regierung von Fall zu Fall zu prüfen und zu entscheiden, und stellen dieselben den Antrag: in Ausgabe zum Nachtrag die weitere Summe von 10 000 M einzustellen, bis zu welcher Höhe dann solche Zuwendungen an Geschädigte gemacht werden können.

Von anderer Seite des Ausschusses wurde angeregt, ob es nicht angängig sei, diese Ausgaben, soweit sie dieselben als solche aus der Tätigkeit der Soldatenräte bezeichnen lassen, von der zuständigen Stelle im Reiche zur Rückerstattung zu beantragen. Von seiten der Birkenfelder Abgeordneten stimmte man diesem Gedanken zu, nur sprach man sich dahin aus, der Regierung anheimzugeben, Schritte in diesem Sinne zu unternehmen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 1:

Im Nachtrag zum Voranschlag für Birkenfeld ist in § 79 der Ausgaben (vermischte und unvorhergesehene Ausgaben) der eingesezte Betrag des Voranschlags um 40 651,15 M zu erhöhen.

Antrag 2:

Der Landtag wolle dem Nachtrage zu den Voranschlägen für 1919 mit Ergänzung wie beantragt für Birkenfeld und unter Vorbehalt der Zustimmung zu den später einzusetzenden Beträgen in § 87a bzw. 88 der Ausgaben für Lübeck und Birkenfeld seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Weyand.

Anlage 34.

Bericht

des Finanzausschusses zur zweiten Lesung des Nachtrags zum Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Provinzen Lübeck und Birkenfeld für das Jahr 1919.

(Anlage 4.)

Der Landtag hat dem Nachtrage und den Anträgen des Ausschusses in erster Lesung einstimmig seine Zustimmung gegeben. Anträge zur zweiten Lesung sind nicht gestellt.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Nachtrage zu den Voran-

schlägen der Einnahmen und Ausgaben für Lübeck und Birkenfeld und den Anträgen des Ausschusses, wie in erster Instanz angenommen, auch in zweiter Lesung und im ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Weyand.

Anlage 35.

Bericht

des Finanzausschusses zu Anlage 5, betreffend den Entwurf eines Landtagswahl-Gesetzes für den Freistaat Oldenburg. Erste Lesung.

Die politische Umwälzung in Deutschland hat auch dem Direktorium des Freistaats Oldenburg Veranlassung gegeben, der Landesversammlung einen den veränderten politischen Verhältnissen angepassten Gesetzentwurf für die Landtagswahl im Freistaat Oldenburg vorzulegen. Der Entwurf paßt sich eng den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Januar, betreffend die Wahlen zur verfassunggebenden oldenburgischen Landesversammlung, und der diesen beigefügten Wahlordnung an. Obwohl zurzeit der Ausschußberatungen abgeschlossene neue Wahlgesetze anderer Bundesstaaten nicht bekannt geworden sind, war doch die Meinung vorherrschend, daß, wie auch in der Begründung zur Anlage 5 vom Direktorium gesagt ist, der Erlaß eines neuen Wahlgesetzes einem dringenden Bedürfnis entspreche.

Der Gesetzentwurf weicht insbesondere in folgenden Hauptpunkten vom alten Wahlgesetz ab:

1. Wahlssystem, 2. Frauenwahlrecht, 3. Wahlalter, 4. Wohnsitzdauer, 5. Wahlkreisbildung.

Die ersteren 4 Punkte entsprechen der Verordnung des Rats der Volksbeauftragten vom 19. Dezember 1918, deren Bestimmungen in diesen Teilen eine wesentliche Korrektur durch die Nationalversammlung kaum erfahren dürften. Die veränderte Wahlkreisbildung ergibt sich infolge Einführung der Verhältniswahl.

Die Verhältniswahl ist grundsätzlich im § 1 des Gesetzentwurfs festgelegt, wo es heißt, daß die Abgeordneten in allgemeinen, unmittelbaren und geheimen Wahlen, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Abweichende Meinungen ergaben sich bei der Beratung dieses Paragraphen nicht und stellt der Ausschuß

Antrag 1:

Annahme des § 1.

Frauenwahlrecht, Wahlalter und Wohnsitzdauer werden durch § 2 bestimmt. Danach sind alle deutschen Männer und Frauen wahlberechtigt, die das 20. Lebensjahr vollendet und seit mindestens 1 Jahre im Freistaat Oldenburg ihren Wohnsitz haben. Die Wahlberechtigung ist also nicht wie beispielsweise in Württemberg und Baden an die Staatsangehörigkeit geknüpft, sondern, wie in der oldenburgischen Verordnung, betreffend Neuwahl der Gemeindevertretungen, an einen mindestens einjährigen Wohnsitz im Sinne des Art. 3 § 1 der Gemeindeordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 15. 4. 1873, d. h. an das Innehaben einer Wohnung innerhalb des Freistaats Oldenburg unter Umständen, die auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen. Um im neuen Wahlgesetz keinen Zweifel über den Wohnsitzbegriff aufkommen lassen zu können, erschien es dem Ausschuß notwendig, dem entsprechenden Teile des § 2 eine

andere Fassung zu geben. Im Einverständnis mit dem Regierungsvertreter stellt der Ausschuß

Antrag 2:

Im § 2, einziger Satz, werden die Worte „ihren Wohnsitz im Freistaat Oldenburg haben“, ersetzt durch „eine Wohnung innerhalb des Freistaats Oldenburg unter Umständen innehaben, die auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.“

Hinsichtlich des Wahlalters wünschte eine Minderheit die Heraufsetzung desselben auf das 21., ein Teil dieser Minderheit möglichst auf das 24. Lebensjahr. Der Zwanzigjährige besitze nicht die genügende Reife und das Verständnis, um das Wahlrecht zum Wohle des Ganzen richtig ausüben zu können. Zum mindestens sei die Heraufsetzung um 1 Jahr notwendig, da der Staatsbürger auch erst mit 21 Jahren das Recht der eigenen Vermögensverwaltung erlange. Diese Minderheit stellt

Antrag 3:

Annahme des gemäß Antrag 2 verbesserten § 2 mit der Aenderung, daß statt „20. Lebensjahr“ gesagt wird „21. Lebensjahr“.

Bei der Abstimmung im Ausschuß stimmten für Annahme die Abgeordneten Dohm, Enneking, Hollmann, Schröder.

Die Birkenfelder Abgeordneten Dörr und Weyand fehlten bei den Abstimmungen.

Während einem Teil des Ausschusses die vorgeschlagene Wohnsitzdauer von 1 Jahre zu kurz erscheint, wünscht eine zweite Minderheit diese auf $\frac{1}{2}$ Jahr herabgesetzt zu sehen, da eine einjährige Karenzzeit ein unnötiges Wahlerschwernis bedeute, andererseits $\frac{1}{2}$ Jahr genügt zur Erfüllung der Vorbedingungen für die Wahlausübung.

Diese Minderheit stellt

Antrag 4:

Annahme des gemäß Antrag 2 verbesserten § 2 mit der Aenderung, daß statt „mindestens einem Jahre“ gesetzt wird „mindestens $\frac{1}{2}$ Jahre“.

Dafür stimmten die Abgeordneten Baumüller, Fick, Hug und Jordan.

Eine dritte Minderheit des Ausschusses will an dem Wahlalter von 20 Jahren und einer Wohnsitzdauer von einem Jahre festhalten. In allen infolge der politischen Umwälzung stattgefundenen Wahlen hätten die Zwanzigjährigen teilgenommen. Besondere Übelstände seien nicht in Erscheinung getreten. Eine Wiedereinschränkung des Wahlrechts habe Bedenken. Zunehmende staatsbürgerliche Schulung und steigende Politisierung allgemein würden Reife und Verständnis auch

der jüngsten Wähler und Wählerinnen wachsen lassen. Ein Alter zu bestimmen, daß unbedingt volle staatsbürgerliche und politische Reife gewährleiste, sei überhaupt nicht möglich. Man lasse es am besten bei dem einmal zur Anwendung gelangten Mindestalter von 20 Jahren.

Was die Wohnsitzdauer angehe, so stelle die Festsetzung von einem Jahre eine mittlere Linie dar, die innezuhalten sei. Im alten oldenburgischen Wahlgesetz waren 3 Jahre bestimmt. In Preußen hat man sich jetzt mit $\frac{1}{2}$ Jahr begnügt. Die oldenburgische Verordnung vom 8. Februar 1919, betreffend Neuwahl der Gemeindevertretungen, sieht ein Jahr vor. Es dürfe angenommen werden, daß allgemein ein Jahr genüge, zum andern aber als Mindestmaß zu gelten habe, um das notwendige Verständnis und Interesse für die Ausübung des Wahlrechts zum Besten des Landes als gegeben zu erachten.

Der Regierungsvertreter empfahl Annahme des Entwurfs.

Diese Minderheit stellt

Antrag 5:

Annahme des gemäß Antrag 2 verbesserten § 2.

Dafür stimmten die Abgeordneten Albers, Feigel, Griep, Schmidt-Zetel, Tanzen-Heering und Wieing.

§ 3 enthält die Gründe, die vom Wahlrecht ausschließen. Sie entsprechen jenen in der Verordnung, betreffend Neuwahl der Gemeindevertretungen.

§ 4 bestimmt, daß alle Wahlberechtigten wählbar sein sollen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben. Der Ausschuß stellt

Antrag 6:

Annahme der §§ 3 und 4.

Im § 5 des Entwurfs werden die bisherigen 3 Wahlkreise beibehalten, wie sie durch das Gesetz von 29. Januar 1919, betreffend die Wahlen zur verfassunggebenden oldenburgischen Landesversammlung, gebildet worden sind. Ebenso ist die damals festgelegte Zahl der Abgeordneten übernommen worden.

Gegen die Bildung nur eines Wahlkreises für die Provinz Oldenburg wurden von einer Minderheit des Ausschusses Bedenken erhoben. In allzu großen Wahlkreisen steige der Einfluß der Parteileitungen über Gebühr. Ganze Bezirke könnten durch sie von der Vertretung ausgeschlossen werden, während in anderen Bezirken wiederum eine Anhäufung von Mandaten eintreten könnte und auch bereits eingetreten sei. Ein zu großer Wahlkreis würde wie anderswo so auch hier ein politisches Einseitigkeit zur Folge haben. Oldenburg habe in der Zukunft weniger hochpolitische als mehr wirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen. Daraus ergebe sich, daß wirtschaftlich zusammenhängende Gebiete zu kleineren Wahlkreisen zusammenzulegen seien.

Der Regierungsvertreter teilte mit, daß bei der Ausarbeitung des Entwurfs zunächst an die Bildung mehrerer Wahlkreise für die Provinz Oldenburg gedacht worden sei. Das Direktorium habe aber schließlich der Bildung nur eines Wahlkreises den Vorzug gegeben, insbesondere auch aus der Erwägung heraus, daß der Grundsatz der Verhältniswahl am reinsten in großen Wahlkreisen zur Durchführung komme.

Bei einer etwaigen Teilung des Wahlkreises sei die Trennung von Stadt und Land als unzweckmäßig zu vermeiden.

Die Mehrheit des Ausschusses wünscht die Beibehaltung des Entwurfs. Mehr denn je seien große politische Parteien nötig, die gegenüber den wachsenden Berufsorganisationen eine Stelle darstellten, die frei von jeder Interessenpolitik dem Gesamtwohl zu dienen hätten. Die aber würden geschwächt, wenn eine Aufteilung in kleinere Wahlkreise vorgenommen würde. Die Berücksichtigung mehr örtlicher Interessen im Sinne von Richtumpolitik würde steigen zum Schaden des allgemeinen Staatswohls. Die einwandfreie Verteilung der Abgeordneten über das Land lasse sich auch beim Vorhandensein nur eines Wahlkreises bei einigem geschicktem Vorgehen der Parteien sehr wohl ermöglichen. Schon der Selbsterhaltungstrieb werde dazu zwingen. Auch die erwünschte Berücksichtigung der größeren Berufskreise bei der Vergebung der Mandate sei nur in einem größeren Wahlkreise befriedigend durchzuführen. Das parlamentarische System verlange Einheitlichkeit des politischen Denkens und Handelns, innerhalb der einzelnen Parteien. Das setze eine gewisse Homogenität der Abgeordneten voraus, die aber durch kleine Wahlkreise gefördert würde. Als politisch seien mehr oder weniger die meisten Dinge anzusprechen, die den Landtag berührten, d. h. alles, was die politische Volksvertretung beschäftige, müsse vom Standpunkt des Gesamtwohls des Staates beurteilt und behandelt werden.

Die Minderheit schlägt die Bildung von 4 Wahlkreisen vor:

1. Städte Oldenburg, Rüstringen und Delmenhorst mit 11 Abgeordneten bei etwa 115 000 Einwohnern,
2. Amtsverbände Oldenburg, Westerstede, Delmenhorst und Wildeshausen mit 10 Abgeordneten bei etwa 110 000 Einwohnern,
3. Amtsverbände Butjadingen, Brake, Esksfeth, Barel und Zeven mit 10 Abgeordneten bei etwa 109 000 Einwohnern und
4. Amtsverbände Bechta, Cloppenburg und Friesoythe mit 8 Abgeordneten bei etwa 80 400 Einwohnern.

Demgemäß stellt die Minderheit

Antrag 7:

§ 5 des Entwurfs erhält folgende Fassung:

Für die Wahl der Abgeordneten werden aus der Provinz Oldenburg folgende Wahlkreise gebildet:

1. die Städte I. Klasse Oldenburg, Rüstringen, Delmenhorst,
2. die Amtsverbände Oldenburg, Westerstede, Delmenhorst, Wildeshausen,
3. die Amtsverbände Butjadingen, Brake, Esksfeth, Barel, Zeven,
4. die Amtsverbände Bechta, Cloppenburg, Friesoythe.

Die Provinz Lübeck bildet den fünften und die Provinz Birkenfeld den sechsten Wahlkreis.

Im ersten Wahlkreis sind 11, im zweiten und dritten Wahlkreise je 10, im vierten 8, im fünften 4 und im sechsten 5 Abgeordnete zu wählen.

Dafür stimmten die Abgeordneten Dohm, Enneking, Hollmann, Schröder.

6*



Die Mehrheit stellt

Antrag 8:

Annahme des § 5 des Entwurfs.

Dafür stimmten die Abgeordneten Albers, Baumüller, Feigel, Fick, Griep, Hug, Jordan, Schmidt-Zetel, Tanzen-Heering, Wieting.

Gegen § 6 ergaben sich keine Bedenken. Der Ausschuß stellt

Antrag 9:

Annahme des § 6.

Zum § 7 wurde aus dem Ausschuß heraus gewünscht, daß die Zugehörigkeit des Stellvertreters des Wahlvorstehers zum Wahlvorstande klar zum Ausdruck gebracht werde. In Übereinstimmung mit dem Regierungsvertreter stellt der Ausschuß

Antrag 10:

Annahme des § 7 mit folgender Fassung des 2. Absatzes:

Der Wahlvorsteher ernennt aus den Wahlberechtigten des Stimmbezirks drei bis sechs Beisitzer, darunter den im 1. Absatz erwähnten vom Wahlkommissar ernannten Stellvertreter, und einen Schriftführer.

Gegen die §§ 8 bis 11 hatte der Ausschuß nichts zu erinnern. Der Ausschuß stellt

Antrag 11:

Annahme der §§ 8 bis 11.

§ 12 des Entwurfs handelt von der Möglichkeit der Verbindung mehrerer Wahlvorschläge miteinander. Es wurde im Ausschuß ausgeführt, daß die Listenverbindung eine gewisse Korrektur des Verhältniswahlverfahrens darstelle, um so Stimmreste möglichst nicht verlorengehen zu lassen. Auf der anderen Seite aber entstanden Ungerechtigkeiten wie beispielsweise bei der Nationalwahl, wo einzelnen Parteien durch die Listenverbindung mehr Mandate zugefallen wären, als anderen, trotzdem diese erheblich mehr Stimmen aufgebracht hätten. Es seien daher in Kreisen der Nationalversammlung Bestrebungen im Gange, die Stimmreste der einzelnen Wahlkreise in anderer Weise nutzbar zu machen, die Möglichkeit der Listenverbindung aber aufzuheben. Bei nur einem Wahlkreis in der Provinz Oldenburg entfalle der eigentliche Grund für die Listenverbindung. Sie liege auch nicht im Interesse einer klaren und weniger zersplitterten Parteibildung, wie sie im Gesamtinteresse notwendig sei. Gerade das Mittel der Listenverbindung erleichtere die Bildung von Zwerpparteien und stärke die Neigung zum selbständigen politischen Auftreten auf Seiten wirtschaftlicher Organisationen. Schließlich wirke die Listenverbindung auch unmoralisch. Aufgabe von Grundsätzen, Verwirrung der Wähler, gegenseitige Bekämpfung usw. seien die Folge, sodas vom Standpunkt des Gesamtinteresses aus der Nachteil der Listenverbindung größer sei als etwaige Vorteile. Die Mehrheit stellt

Antrag 12:

Streichung des § 12.

Dafür stimmten die Abgeordneten Albers, Baumüller, Fick, Hug, Jordan, Schmidt-Zetel, Tanzen-Heering und Wieting.

Ein anderer Teil des Ausschusses wünscht die Möglichkeit der Verbindung mehrerer Wahlvorschläge beizubehalten. Von dieser Seite wurde betont, daß die politische Entwicklung auch Bedenken habe, jedenfalls nicht alles auf die Politisierung hingeletet werden dürfe. Das Recht der Listenverbindung müsse vorhanden sein. Die Minderheit stellt

Antrag 13:

Annahme des § 12.

Dafür stimmten die Abgeordneten Dohm, Enneking, Feigel, Griep, Hollmann und Schröder.

Infolge des Antrages der Mehrheit des Ausschusses auf Streichung des § 12 ergeben sich in den §§ 13, 18 und 21 Änderungen. Die Mehrheit stellt

Antrag 14:

1. Annahme des § 13 mit folgender Änderung:

Die Worte im ersten Absatz „und ihrer Verbindung“ und im letzten Absatz „und ihre Verbindung kann nicht mehr aufgehoben“ werden gestrichen.

2. Annahme der §§ 14 bis einschließlich 17.

3. Annahme des § 18 mit folgender Änderung:

Die Worte „und auf die verbundenen Wahlvorschläge gemeinschaftlich“ werden gestrichen.

4. Annahme der §§ 19 und 20.

5. Annahme des § 21 mit folgender Änderung:

Die Worte „oder, wenn dieser erschöpft ist, einem mit ihm verbundenen Wahlvorschlag“ werden gestrichen.

6. Annahme der §§ 22 bis 24.

7. Die im Entwurf mit 13 bis 24 bezeichneten Paragraphen erhalten die Nummern 12 bis 23.

Die Minderheit stellt

Antrag 15:

Annahme der unveränderten §§ 13 bis 24 des Entwurfs.

Abstimmung wie bei Anträgen 12 und 13.

Dem Entwurf eines Wahlgesetzes ist eine Wahlordnung

beigefügt.

Nach § 3 hat vor Auslegung der Wählerlisten die Bekanntgabe in „ortsüblicher Weise“ zu erfolgen. Im Ausschuß wurde die Befürchtung laut, daß eine Bekanntmachung in ortsüblicher Weise sich auf Aushang im Gitterkasten beschränken könnte, auch in Gemeinden, wo es üblich geworden ist, für die amtlichen Veröffentlichungen Zeitungen zu benutzen.

Der Regierungsvertreter gab dazu die Erklärung ab, daß der Begriff „ortsüblich“ nicht im früheren engumgrenzten Sinne, sondern „wie sonst üblich“ zu verstehen sei, womit gesagt sei, daß der Begriff von der Entwicklung abhängig sei.

Der Ausschuß stellt

Antrag 1:

Annahme der §§ 1 bis einschließlich 8.

§ 9 bestimmt, daß jeder Stimmbezirk durchschnittlich 2500, höchstens 3500 Einwohner umfassen soll. Es wurde darauf hingewiesen, daß die vorgeschlagene Fassung nicht genügend gewährleiste, daß für abgelegene Bezirke größerer Gemeinden in berechtigten Fällen besondere Wahlbezirke gebildet würden. Im Einverständnis mit dem Regierungsvertreter stellt der Ausschuß

Antrag 2:

Annahme des § 9 mit folgendem Nachsatz:
Es können auch kleinere Bezirke gebildet werden.

Zu § 10 stellt der Ausschuß

Antrag 3:

Annahme des § 10.

Infolge des Antrages der Mehrheit des Ausschusses auf Streichung des § 12 des Wahlgesetzes werden in den §§ 11, 15, 16, 22, 25, 27, 51, 52 der Wahlordnung Änderungen notwendig. Aus demselben Grunde fallen die §§ 19 und 50 fort.

Die Mehrheit des Ausschusses stellt

Antrag 4:

1. Annahme des § 11 mit der Änderung, daß im zweiten Absatz die Worte „und die Verbindungen von Wahlvorschlägen zu erklären“, gestrichen werden.
2. Annahme der §§ 12 bis einschließlich 14.
3. Annahme des § 15 mit der Änderung, daß im ersten Absatz die Worte „sowie zur Abgabe und Rücknahme von Verbindungserklärungen“ gestrichen werden.
4. Annahme des § 16 mit der Änderung, daß im zweiten Absatz die Worte „und ihrer Verbindungen“ gestrichen werden.
5. Annahme der §§ 17 und 18.
6. Streichung des § 19.
7. Annahme der §§ 20 und 21.
8. Annahme des § 22 unter Streichung der letzten drei Worte „und ihrer Verbindungen.“
9. Annahme des § 23.
10. Annahme des § 24 mit der Änderung, daß im ersten Absatz die Worte „oder Verbindungen von solchen“ und ferner der zweite Absatz gestrichen werden.
11. Annahme des § 25 mit der Änderung, daß die Worte „oder Verbindungen von solchen“ gestrichen werden.
12. Annahme des § 26.
13. Annahme des § 27 unter Streichung des zweiten Absatzes und unter Fortfall der Worte „und ihrer Verbindung“ im dritten Absatz.
14. Annahme des § 28.

Die Minderheit des Ausschusses stellt

Antrag 5:

Annahme der unveränderten §§ 1 bis einschließlich 28.

Zu § 29 wurde eine Ergänzung gewünscht, wonach die Wahl an einem Sonntage stattzufinden habe. Der Ausschuß stellt

Antrag 6:

§ 29 erhält folgende Fassung: Die Wahl findet an einem Sonntage statt. Die Wahlhandlung beginnt um 9 Uhr vormittags.

Zu §§ 30 und 31 stellt der Ausschuß

Antrag 7:

Annahme der §§ 30 und 31.

Nach § 32 ist der Stimmzettel in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlag abzugeben, der sonst kein Kennzeichen haben darf. Da nach der Fassung des § 35 Absatz 4 und 40 (1) der amtliche Stempel als besonderes Kennzeichen nicht anzusehen ist, kann das Wort „sonst“ im obigen Satze fehlen. Der Ausschuß stellt

Antrag 8:

Annahme des § 32 unter Streichung des Wortes „sonst“ in der 6. Zeile des ersten Absatzes.

Gegen die §§ 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49 hat der Ausschuß nichts zu erinnern. Der Ausschuß stellt

Antrag 9:

Annahme der §§ 33 bis einschließlich 49.

Die Mehrheit des Ausschusses stellt aus dem beim Antrage 4 erwähnten Grunde

Antrag 10:

1. Streichung des § 50.
2. Annahme des § 51 mit der Änderung, daß die Worte „oder eine Gruppe verbundener Wahlvorschläge“ gestrichen werden.
3. Annahme des § 52 mit der Änderung, daß im ersten Absatz die Worte „und auf jede Gruppe verbundener Wahlvorschläge“ gestrichen werden.
4. Annahme der §§ 53 bis einschließlich 62.
5. Die in der Wahlordnung mit 20 bis 49 bezeichneten Paragraphen erhalten die Nummern 19 bis 48, die mit 51 bis 62 bezeichneten die Nummern 49 bis 60.

Die Minderheit stellt

Antrag 11:

Annahme der unveränderten §§ 50 bis einschließlich 62.

Der Wahlordnung sind die Anlagen A, B und C beigefügt. Der Ausschuß hat gegen die Vordrucke nichts einzuwenden. Im Falle der Annahme des Antrages der Mehrheit des Ausschusses auf Streichung des § 12 des Wahlgesetzes sind die auf die Verbindung von Wahlvorschlägen bezüglichen Eintragungen zu streichen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Übers.

Anlage 36.

Bericht

des Finanzausschusses zur zweiten Lesung der Anlage 5, betreffend den Entwurf eines Landtagswahl-Gesetzes für den Freistaat Oldenburg.

Zur zweiten Lesung stellte der Abgeordnete Behrens den Antrag:

Zum § 44 beantrage ich, daß dem Protokoll Anlage B als vorletzter Satz eingefügt wird:

„Während der ganzen Verhandlung stand der Raum, in dem die Versammlung stattfand, dem Zutritt der Wahlberechtigten offen.“

Der Ausschuß hat gegen den Antrag keine Bedenken und stellt

Antrag 1:

Annahme des Antrags des Abgeordneten Behrens.

Antrag 2:

Annahme des Gesetzentwurfs, wie er sich nach den Beschlüssen der ersten und zweiten Lesung gestaltet hat, und im ganzen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Albers.

Anlage 37.

Bericht

des Finanzausschusses zu der Anlage 6, betreffend einen einmaligen Zuschuß von 5000 M. für das Vorwerk Adolphshof an den Landesverband der Provinz Lübeck zu den Kosten einer Landeschaußsee von Mühlen—Bahnhof Benz—Malkwitz—Sieversdorf.

Die Wege der Dorfschaft Mühlen und des Vorwerks Adolphshof sind schlecht, bergig und tief. Material zur Instandsetzung und Unterhaltung ist wenig vorhanden und darum die Chaußee ein dringendes Bedürfnis. Der Beitrag entspricht dem Anteil der Dorfschaft Mühlen.

Der Ausschuß

beantragt

daher:

Annahme der Anlage 6.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Dohm.

Anlage 38.

Bericht

des Finanzausschusses über die Vorlage des Direktoriums, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 24. März 1911, betreffend Unterstützung der Hebammen. Erste Lesung.
(Anlage 7.)

Nach § 2 des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 24. März 1911, betreffend Unterstützung der Hebammen — Gesetzbl. S. 444 —, können bedürftigen Hebammen einmalige oder laufende Unterstützungen bis zum Höchstbetrage von jährlich 300 *M* gewährt werden. Nach § 3 desselben Gesetzes können Hebammen, die ohne ihr grobes Verschulden zur Ausübung ihres Berufes unfähig geworden sind oder das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, nach Aufgabe ihres Berufs im Falle der Dürftigkeit Unterstützungen bewilligt werden, die den Betrag von 400 *M* nicht übersteigen dürfen. Diese Beträge von 300 *M* und 400 *M* sind, wie die Erfahrung gelehrt hat, auch abgesehen von der augenblicklichen Teuerung, nicht mehr ausreichend, sie bedürfen der Erhöhung. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine solche auf 600 *M* bzw. 800 *M* vor.

In der Provinz Oldenburg sind diese erhöhten Sätze seit dem 1. Januar 1919 in Kraft.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß auch für die Provinz eine Rückwirkung vom 1. Januar 1919 an am Platze ist. Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Die Landesversammlung wolle beschließen, in den §§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend die Unterstützung der Hebammen, vom 24. März 1911 werden die Zahlen „300“ *M* und „400“ *M* durch „600“ *M* und „800“ *M* ersetzt. Diese Änderung tritt mit dem 1. Januar 1919 in Kraft.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Fick.

Anlage 39.

Bericht

des Finanzausschusses zur zweiten Lesung über die Vorlage des Direktoriums, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 24. März 1911, betreffend Unterstützung der Hebammen.
(Anlage 7.)

Der Landtag hat dem Gesetzentwurfe in erster Lesung zugestimmt. Anträge zur zweiten Lesung sind nicht gestellt. Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle auch in zweiter Lesung und im ganzen dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Fick.

Anlage 40.

Bericht

des Finanzausschusses über die Vorlage des Direktoriums, betreffend Gehaltsaufbesserung der Beamten des gemeinsamen Landgerichts in Lübeck.

(Anlage 8.)

In der Anlage wird begründet, daß der Senat und die Bürgerschaft in Lübeck beschlossen haben, die Gehälter der Beamten mit Wirkung vom 1. April v. J. ab zu erhöhen, und zwar nach der Gehaltstafel des Beamtenbesoldungsetats vom 18. Februar 1911 um 30 % in den Besoldungsklassen A I bis X, um 25 % in den Klassen A XI und XII, um 20 % in den Klassen A XIII bis XVIII und um 15 % in den Klassen XIX bis XXI. Die Gehälter der pensionsberechtigten Hilfsarbeiter nach dem Gehaltsplan vom 12. Juli 1911 sind ebenfalls um 30 % erhöht worden. Die hiernach sich ergebenden Gehaltsmehrbeträge sollen auf die laufenden Kriegsteuerungsbezüge berechnet werden. Von dieser Maßnahme werden auch die Beamten des gemeinsamen Landgerichts und der Staatsanwaltschaft betroffen, und zwar erhöht sich hiernach das Gehalt des Präsidenten von 12 000 *M* auf 13 800 *M*, das Gehalt der Direktoren und des Ersten Staatsanwalts beginnt statt wie bisher mit 7500 *M* mit 8625 *M* und steigt statt wie bisher bis zu 10 500 *M* bis zu 12 075 *M*,

während das Gehalt der Richter und des Zweiten Staatsanwalts nunmehr von 6000 *M* (bisher 5000 *M*) bis zu 10 200 *M* (bisher 8500 *M*) reicht. Die bisherigen Gehaltszulagen würden sich von 750 *M* auf 862,50 *M*, von 700 *M* auf 840 *M*, von 500 *M* auf 600 *M* und von 300 *M* auf 360 *M* erhöhen.

Der Ausschuß hat gegen die Vorlage nichts einzuwenden, es handelt sich hauptsächlich um lübeckische Verhältnisse. Dem Provinzialrat der Provinz Lübeck hat die Vorlage zur Begutachtung vorgelegen und hat derselbe der Gehaltsaufbesserung zugestimmt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Die Landesversammlung wolle das Direktorium ermächtigen, der nach vorstehendem in Lübeck beschlossenen Gehaltsaufbesserung der Beamten des gemeinsamen Landgerichts in Lübeck zuzustimmen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Sid.

Anlage 41.

Bericht

des Finanzausschusses zu Anlage 9, betreffend Volkswehren.

Durch Verordnung vom 14. März d. J. hat das Direktorium angeordnet, daß in allen Gemeinden des Freistaats Oldenburg, in denen es an ausreichendem militärischen Schutz mangelt, Einwohnerwehren gebildet werden. Die Stärke der Wehren bestimmen die Gemeinden, dieselben tragen auch die Kosten der Wehren. Damit sind aber nicht auch die Aufwendungen, die für Dienstbeschädigungen der Mitglieder der Wehr bei Ausübung ihres Dienstes entstehen, gemeint; diese sollen laut Antrag des Direktoriums an die verfassungsgebende Versammlung (Anlage 9) vom 31. März 1919 gemäß den Bestimmungen des Mannschafsbefoldungsgesetzes vom 31. Mai 1906 und des dazu erlassenen Abänderungsgesetzes vom 3. Juli

1913 Art. III, sowie die auf Mannschaften bezüglichen Vorschriften des Militärhinterbliebenen-Gesetzes vom 17. Mai 1907 fünggemäß vom Staate getragen werden.

Zu dem Antrage wurde die Regierung gehört. Der Ausschuß warf die Frage auf, auf Grund welcher Bestimmung das Direktorium die Bildung der Wehren angeordnet habe, worauf der Minister erklärte, daß man von einer Anordnung an die Gemeinden nicht sprechen könne; es sei eine Anweisung an die Ämter ergangen, die Gemeinden aufzufordern, Wehren auf dem Boden der Freiwilligkeit zu bilden. Jede Gemeinde sei berechtigt, auf Grund Art. 33 § 1 Abs. 1 und Art. 51 der rev. G.D., der den Gemeinden die allgemeine